

Gesetzliche Änderungen beim Pfändungsschutz durch ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Zum 01.01.2012 traten wichtige Änderungen zum Kontopfändungsschutz in Kraft:

- Für jedes ungeschützte Girokonto besteht seit diesem Datum **keinerlei Pfändungsschutz** mehr.
- Sollte ein Girokonto ohne Pfändungsschutz mit einer Kontopfändung belegt sein, müssen die Banken oder Sparkasse jede Kontogutschrift und jedes Kontoguthaben, auch Sozialleistungen oder anderes unpfändbares Einkommen, vollständig an den Pfändungsgläubiger überweisen.
- **Die 14-tägige Schutzfrist bei Sozialleistungen (Renten, ALG II-Leistungen, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter) oder Leistungen, die pfändungsrechtlich wie Sozialleistungen behandelt werden (Kindergeld, Kinderzuschlag), entfällt seitdem.**
- Bestehende Freigabebeschlüsse eines Amtsgerichts wurden zum 01.01.2012 aufgehoben.
- Die einzige Möglichkeit zum Schutz Ihres Einkommens besteht, indem Sie Ihr Girokonto bei ihrem Geldinstitut **in ein pfändungsgeschütztes Konto, ein sogenanntes P-Konto umwandeln** lassen.
- Berücksichtigen Sie dabei die gesetzlich festgelegten **4 Werktage Bearbeitungszeit**.

Bitte beachten Sie Folgendes zum P-Konto:

- Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht. Jedoch sollte in der Praxis eine Umwandlung eines Guthabenkontos in ein P-Konto keine Probleme bereiten. Einige Banken weisen ihre Kunden aktuell auch schon auf diese Möglichkeit hin.
- Ein P-Konto muss ein Einzelkonto sein und im Guthaben geführt werden.
- Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter).
- Pro Person darf bei allen Banken und Sparkassen deutschlandweit nur ein P-Konto geführt werden.
- Mit dem Tag der Umwandlung in ein P-Konto besteht 4 Wochen rückwirkender Pfändungsschutz für Ihr Kontoguthaben.
- Auf dem P-Konto ist automatisch ein **monatlicher Freibetrag von 1133,80 €** geschützt, unabhängig von der Art des Guthabens.
- Bei **Unterhaltsverpflichtungen**, Bezug von **Kindergeld** oder **bestimmten Sozialleistungen**, besteht die **Möglichkeit einen höheren Freibetrag bescheinigen** zu lassen. **Anmerkung:** Ehegatten und im Haushalt lebende Kinder werden immer bescheinigt, nicht im Haushalt lebende Kinder nur mit Nachweis über tatsächlich geleistete monatliche Unterhaltszahlungen.
- Diese P-Konto-Bescheinigung stellen aus: Arbeitsgeber, Sozialleistungsträger (Landratsamt, Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger), die Familienkasse, bestimmte Rechtsanwälte und die zuständige Schuldnerberatung.

Wenden Sie sich bei allen Fragen rund um das Thema Pfändung, Pfändungsschutz und P-Konto gerne an Ihre Schuldnerberatung!